

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 12. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

„§17 Halbanonyme Urnengräber

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Brevörde, Hehlen, Kernnade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.

§ 18 Halbanonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Brevörde, Hehlen, Kernnade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.“

§2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Bodenwerder, den 12. Mai 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
J Lienig